



Marktgemeinde
St. Ruprecht a. d. R.

Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf

Politischer Bezirk: Weiz

Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf

Tel: 03112/2387, Fax: 03112/2387-8

E-Mail: gde@ludersdorf-wilfersdorf.steiermark.at

homepage: www.ludersdorf-wilfersdorf.steiermark.at

Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr, Montag: 13.00 bis 20.00 Uhr

21. Dez. 2011

KUNDMACHUNG

GZ.: 03112/830/1011 Blg.: zur 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0

Gemäß § 38 Abs. 1 bis 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 69/2011, (StROG 2010), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf in seiner Sitzung vom 15.12.2011 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 der Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf abzuändern.

Die 16. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 60/11 vom 28.11.2011, liegt in der Zeit vom 16.12.2011 bis 10.02.2012 (mindestens 8 Wochen) im Gemeindeamt der Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 bis 4 des StROG 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 69/2011 wird der Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 der Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf wie folgt abgeändert:

Änderungspunkt A

Der Bereich, wie näher festgelegt in der Ist/Soll-Darstellung, wird statt bisher Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche (L) nunmehr im Sinne des § 30 Abs.1 Z 7 als Dorfgebiet (DO) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,5 im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 festgelegt.

Änderungspunkt B

Der Bereich, wie näher festgelegt in der Ist/Soll-Darstellung, wird statt bisher Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche (L) nunmehr im Sinne des § 30 Abs.1 Z 2 als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 festgelegt.

Im Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten Bebauungsplananzonierung wird für die verfahrensgegenständlichen Bereiche auf die Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 40 in Verbindung mit § 41 des StROG 2010 verzichtet.

Für die verfahrensgegenständlichen Bereiche werden laut § 35 StROG 2010 i.d.g.F. privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und der Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf abgeschlossen.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat

angeschlagen am: 16.12.2011

abgenommen am: 10.02.2012

Der Bürgermeister
(Franz Klinkan)

St. Ruprecht a. d. R.
Ludersdorf-Wilfersdorf